6. April 2021

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 29.03.2021**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/3770 -**

**Betr.: Werbung „Freiwilliger Wehrdienst im Heimatschutz“ – bewaffneter Einsatz im Inneren?**

***Einleitung für die Fragen:***

*Seit Wochen hängen an vielen U- und S-Bahn Stationen und an weiteren Orten in Hamburg Werbeplakate der Bundeswehr mit dem Titel: „Freiwilliger Wehrdienst im Heimatschutz“.*

*Auf den Plakaten zu sehen sind eine Soldatin und zwei Soldaten in Uniform mit Rucksack und einem Sturmgewehr in einem Wald – alle haben die Hand am Abzug. Zur Uniform der Soldat:innen gehört eine Mütze, wie sie sehr ähnlich auch auf Bildern von Wehrmachtssoldaten zu Zeiten des Zweiten Weltkriegs zu sehen ist. Am Rand sind der Verweis auf die Regionale Sicherungs- und Unterstützungskompanie Hamburg und der Schriftzug „Dein Jahr für Deutschland“ zu finden.*

*Das Bild suggeriert eindeutig den bewaffneten Einsatz oder zumindest ein Manöver dafür. Die Ausbildung an Handwaffen ist nach Auskunft der Bundeswehr zwar Teil der Ausbildung zur Heimatschützer:in, eigentliches Ziel soll aber eine Spezialisierung sein, in deren Rahmen die Betroffenen für Aufgaben ausgebildet werden, „die der Bundeswehr in Deutschland übertragen werden. Dazu gehört u.a. bei Naturkatastrophen und großschadenslagen, Pandemien und anderen Ereignissen, die der Anstrengung unseres gesamten Landes mit allen Behörden, staatlichen Institutionen und der Bevölkerung bedürfen, mitzuwirken. (…) Für die Freiwillig Wehrdienst Leistenden im Heimat-schutz ist eine Teilnahme an den Auslandseinsätzen der Bundeswehr der Bundeswehr nicht vorgesehen.“ https://www.bundeswehrkarriere.de/fwdl-heimatschutz/665830*

*Abgesehen davon, dass ein Land keine Anstrengungen unternehmen kann, sondern nur Menschen die dort leben, ist die Aufgabe der Heimatschützer:innen klar definiert der Einsatz im Inneren.*

*Die Bundeszentrale für Politische Bildung sagt zum Einsatz der Bundeswehr im Inneren: „Das Grundgesetz (GG) gibt dafür einen Rechtsrahmen vor, der sich von jenem in fast allen anderen Ländern unterscheidet: ‚Außer zur Verteidigung dürfen die Streit-kräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt‘, bestimmt die Verfassung in Artikel 87a, Absatz 2. Der Grund dafür liegt in der deutschen Geschichte – und dabei nicht nur in der Zeit des Nationalsozialismus. Schon in Preußen und im Deutschen Kaiserreich wurde das Militär immer wieder dazu genutzt, im Inland staatliche Gewalt durchzusetzen – auch und gerade gegen politische Demonstrationen. ‚Gegen Demokraten helfen nur Soldaten‘, schrieb der preußische König Friedrich Wilhelm IV. 1849. In der Weimarer Republik ließ der SPD-Politiker Gustav Noske als Reichswehrminister den Einsatz der Truppe gegen lokale Aufstände und zur Niederschlagung des Spartakusaufstandes 1919 zu.“ (Quelle: https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verteidigungspolitik/254178/einsatz-im-innern, Abruf am 29.03.2021)*

*Die Soldaten ermordeten in diesem Rahmen unzählige Oppositionelle, darunter Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht.*

*Die Bundeswehr darf dementsprechend lediglich zur Katastrophenhilfe oder zur Amts-hilfe eingesetzt werden. (Artikel 35 GG).*

*Die Werbung spielt jedoch offensichtlich damit zu suggerieren, dass der Heimatschutz an bewaffneten Einsätzen im Inneren teilnimmt.*

*Ich frage den Senat:*

Die Unternehmen, die Werbeanlagen auf Staatsgrund oder in Anlagen der HOCHBAHN eigenverantwortlich betreiben, sind verpflichtet sicherzustellen, dass die jeweilige Werbung sämtlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht und gesetzlichen oder behördlichen Werbeverboten nicht widerspricht. Eine staatliche Zensur von Werbeplakaten auf Werbeanlagen, die von den Unternehmen ausgehängt oder auf Videoschirmen präsentiert werden, findet nicht statt. Verzeichnisse über Aushangzeiten und Orte einzelner Werbemotive werden weder von den Hamburgischen Behörden noch von der HOCHBAHN geführt. Im Übrigen erkennt der Senat in der kleinen schriftlichen Anfrage eine Wertung des Fragestellers von dessen Bewertung der Senat in ständiger Praxis absieht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Stehen die o.g. Werbeplakate auch auf Flächen im Eigentum der Hansestadt Hamburg? Wenn ja: An welchen Orten – bitte einzeln und den Zeitraum der Plakatierung angeben
2. Stehen o.g. Werbeplakate auch auf Flächen, die sich im Eigentum der Hamburger Hochbahn AG befinden, die sich über die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH vollständig im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindet? Wenn ja: An welchen Orten – bitte einzeln und den Zeitraum der Plakatierung angeben
3. Stehen o.g. Werbeplakate auch auf Flächen, die sich in der Form des PPP u.a. im Eigentum der Hansestadt Hamburg befinden? Wenn ja: An welchen Orten – bitte einzeln und den Zeitraum der Plakatierung angeben
4. Stimmt der Senat soweit mit Aussage und Suggestion des bewaffneten Einsatzes im Inneren überein, dass er es für verantwortungsbewusst und verfassungsrechtlich unbedenklich hält Werbung mit diesen Plakaten auf Flächen mit den in den Fragen 1., 2. Und 3. beschriebenen Eigentumsverhältnissen zuzulassen? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Warum nicht?
5. Hält der Senat das Aufstellen von Werbung mit derart fragwürdigem, aggressivem und die Verfassung in Frage stellendem Duktus auf Flächen in eigener Hand mit der in der Hamburgischen Verfassung definierten Rolle der Hansestadt als „Mittlerin des Friedens“ für vereinbar? Wenn ja: Warum? Wenn nein. Warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.